

# Allgemeine Geschäftsbedingungen DELTA BLOC Deutschland GmbH

## Allgemeine Bedingungen

Stand: Juni 2018

### § 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen der DELTA BLOC Deutschland GmbH (im Folgenden: DBD), insbesondere für den Verkauf, die Vermietung und Verpachtung von Schutzeinrichtungen, deren Lieferung, Montage und Demontage und alle sonstigen Vertragsbeziehungen der DBD mit Dritten (im Folgenden: Auftraggeber). Für vorgenannte Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die individuell zwischen den Vertragsparteien ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Bereich der Dauerhaften Schutzeinrichtungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit, als nicht die Besonderen Angebots – und Vertragsbedingungen für Dauerhafte Schutzeinrichtungen abweichende Regelungen enthalten.
2. Mit dem Abschluss des Vertrages unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Auftraggeber deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle künftigen – auch mündlich/telefonisch – geschlossenen Verträge.
3. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBD. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers kommen nicht zur Anwendung. Insbesondere sind Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers unwirksam, soweit sie mit den nachstehenden Regelungen in Widerspruch stehen. Die Geschäftsbedingungen der DBD werden auch dann Vertragsbestandteil, wenn die DBD in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt.

### § 2 Vertragsschluss

1. Eine Bestellung des Auftraggebers, die als Angebot zum Abschluss eines Miet-, Kauf-, Werk- oder Werkliefervertrages zu qualifizieren ist, kann die DBD innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Das Absendedatum bei der DBD ist für die zwei Wochen-Frist maßgebend. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der DBD zustande.
2. Angebote der DBD sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die Angebote ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
3. Die Angebote der DBD beruhen auf den vom Auftraggeber bereit gestellten Ausschreibungsunterlagen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der DBD alle erforderlichen technischen Unterlagen rechtzeitig bereit zu stellen.
4. Soweit Abweichungen in der tatsächlichen Ausführung von den zugrunde liegenden technischen Unterlagen zu Mehraufwendungen führen, ist die DBD berechtigt, diese Mehraufwendungen ohne vorherige Anzeige abzurechnen.

### § 3 Haftung der DBD

Die DBD haftet für von ihr zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der DBD beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der DBD beruhen, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen, bei diesen Pflichtverletzungen jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Einer Pflichtverletzung der DBD steht die ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen gleich.

Eine weitergehende Haftung ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

#### § 4 Haftung Dritter

1. Für die Erfüllung dieses Vertrages, einschließlich etwaiger Sekundäransprüche haftet ausschließlich die DBD. Vertragspartner wird in jedem Fall nur die DBD, nicht aber rechtsgeschäftliche oder gesetzliche Vertreter der DBD.
2. Bürgschaften, Schuldanerkennnisse, Garantieverprechen oder Schuldbeiträge ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter werden nicht abgegeben; deren persönliche Verpflichtung oder Mitverpflichtung ist ausgeschlossen.

#### § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise sind Nettopreise; sie verstehen sich zuzüglich der jeweils aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19% bzw. des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuersatzes).
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist und nachstehend für besondere Vertragsarten nichts anderes geregelt ist, sind sämtliche Rechnungen der DBD sofort und ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber kommt mit seiner Zahlungspflicht spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug, soweit aus einem anderen Rechtsgrund nicht bereits früher Verzug eintritt. Bei Zielüberschreitung ist DBD berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB und soweit der Auftraggeber kein Verbraucher ist von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern. Ferner ist DBD berechtigt, nach Verzugsseintritt Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR für die 1. und weitere 10,00 EUR für die 2. Mahnung zu fordern, ohne dass es eines Nachweises der angefallenen Kosten bedarf. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt jederzeit möglich. Weitere Ansprüche der DBD bei Verzug des Auftraggebers bleiben unberührt.
3. Zahlungen sind grundsätzlich bargeldlos und kostenfrei auf ein Geschäftskonto der DBD zu erbringen.
4. Ist der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, steht es der DBD frei, die weitere Erfüllung des Vertrages bis zur Zahlung einzustellen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist die DBD berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Im Falle der Verweigerung kann die DBD vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.
5. Eingehende Zahlungen werden unbeschadet einer anders lautenden Bestimmung des Auftraggebers jeweils zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet..

#### § 6 Liefertermin, Montagetermin

1. Liefertermine, Montagetermine oder Fristen (im Folgenden: Lieferfristen), die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von der DBD angegebene Lieferfrist beginnt erst, wenn alle technischen Fragen geklärt sind. Die Lieferfrist beginnt nicht, sofern der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt hat. Von der DBD angegebene Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum, soweit nicht anders angegeben. Sie gelten als eingehalten, wenn die Lieferung zu diesem Zeitpunkt das Werk verlässt, oder die Lieferbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wird. Um verbindliche Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin schriftlich gegenüber dem Auftraggeber als verbindlich bestätigt worden ist.
2. Bei Überschreitung der Lieferfrist hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf.
3. Wird die Lieferung einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, so haftet die DBD ausschließlich für den Rechnungswert des Auftrags, der nicht fristgerecht geliefert wurde. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
4. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Streiks, Energiemangel und ähnliche unvorhersehbare und von der DBD nicht zu vertretende Umstände entbinden die DBD von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Auftraggeber insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

5. Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder gem. § 376 HGB, haftet die DBD nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber infolge eines von der DBD zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an einer weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von DBD zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei der DBD ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist.
6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist DBD berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

## Ergänzende Bedingungen für Kaufverträge

### § 7 Kaufpreis

1. Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk einschließlich Verladung und ausschließlich Verpackung und Entladung. Mangels besonderer Vereinbarung werden – ohne Abzug – folgende Abschlagszahlungen fällig:  
30 % bei Vertragsschluss,  
60 % vor Auslieferung bzw. Montage und  
10 % nach Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, nach Abnahme.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers (hier: des Käufers) sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertragsschluss resultierender Forderungen, einschließlich etwaiger Nebenforderungen und Zinsen, sowie bis zur vollständigen Bezahlung aller sonstiger gegenüber dem Käufer zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der DBD im Eigentum der DBD. Soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe in dieser Höhe verpflichtet.
2. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Käufers zulässig. Der Käufer tritt im Falle der Veräußerung zum Zeitpunkt der Veräußerung der Vorbehaltsware die hieraus resultierende Forderung gegen den Erwerber an die DBD ab. Der Käufer hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Veräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an die DBD Zahlungen zu leisten.  
  
Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen der DBD und dem Käufer.
3. Sachen, die durch die DBD dem Käufer zur Verfügung gestellt wurden und die nicht Bestandteil der Werkleistung als solche sind, z. B. Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge etc., bleiben Eigentum der DBD und sind auf Verlangen jederzeit heraus- und zurück zu geben.

### § 9 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten beweglichen Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten und überarbeiteten Sachen ein Jahr, soweit es sich beim Käufer weder um einen Kaufmann, eine juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

2. Abweichend davon beträgt die Gewährleistungsfrist, soweit es sich um ein Bauwerk handelt, oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise in einem Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, 4 Jahre.
3. Mängelansprüche des Käufers bestehen, soweit er Unternehmer ist, nur, wenn der Käufer seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware der DBD gegenüber schriftlich anzuzeigen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung. Sonstige Mängel sind der DBD innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme anzuzeigen.
4. Bei berechtigten Mängelrügen ist die DBD unter Ausschluss der Rechte des Käufers vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass die DBD aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Käufer hat der DBD eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die DBD trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind. Schadensersatzansprüche, welche über die Geltendmachung von Nacherfüllung hinausgehen, kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.
5. Garantien werden nicht abgegeben.

## Ergänzende Bedingungen für die Sachmiete

### § 10 Mietsache

Die DBD vermietet an den Auftraggeber (hier: Mieter) die im Auftrag individualisierbar bezeichneten transportablen Schutzeinrichtungen.

### § 11 Mietzeit

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Mietzeit mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Mindestmietzeit 30 Tage. Nach Ablauf von 30 Tagen verlängert sich die Mietzeit auf unbestimmte Zeit und ist von beiden Parteien jederzeit mit Wirkung zum übernächsten Kalendertag kündbar. Das Mietverhältnis endet mit der vollständigen Demontage durch die DBD und Rücklieferung der Mietsache an die DBD. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Mieter die Mietsache vor Ablauf der Mindestmietzeit zurückgeben kann. In diesem Fall hat die DBD Anspruch auf die Miete für die Mindestmietdauer.

### § 12 Miete

Der Mieter schuldet die vertraglich vereinbarte Miete; soweit eine solche nicht vereinbart ist, die übliche Miete. Sofern im Angebot nichts anderes ausgewiesen ist, versteht sich der Mietpreis für Betonschutzelemente je angefangenen Kalendertag und je angefangenen laufenden Meter der transportablen Schutzeinrichtung zzgl. Lieferung, Montage, Demontage, Abtransport und eventueller Umbaukosten. Die Abrechnung findet nach einem Aufmaß statt, das die DBD nach Lieferung und Montage durchführt. Abrechnungsgrundlage ist dann das gesamte Schutzwandsystem; eine Elementabrechnung findet in diesem Fall nicht statt.

### § 13 Fälligkeit der Miete

Die DBD ist berechtigt und verpflichtet, die Miete monatlich abzurechnen. Sofern nichts anderes geregelt ist, sind die Rechnungen der DBD sofort und ohne Abzug fällig. Der Mieter kommt mit seiner Zahlungspflicht spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug, soweit aus einem anderen Rechtsgrund nicht bereits

früher Verzug eintritt. Bei Zielüberschreitung ist die DBD berechtigt, die in § 5 ausgewiesenen Verzugszinsen und Mahnkosten sowie einen eventuell höheren Verzugschaden geltend zu machen.

### § 14 Nicht abgerufene Leistungen

Leistungen, die in Auftrag gegeben, jedoch nicht abgerufen werden, werden grundsätzlich voll berechnet, wobei sich der Anspruch der DBD um die ersparten Aufwendungen mindert. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die DBD berechtigt ist, ohne besonderen Nachweis 30% des Auftragswertes zu fordern, soweit der Mieter nicht nachweist, dass die Aufwendungen der DBD geringer ausgefallen sind. Insoweit trägt der Mieter die volle Beweislast.

### § 15 Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Der Auftraggeber benutzt die Schutzeinrichtungen an dem vertragsgemäßen Montageort. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Schutzeinrichtungen selbst oder durch einen Dritten an einen anderen Ort als den vertraglich festgelegten Montageort zu verbringen. Die Demontage, der Umbau und der Abtransport der Schutzeinrichtungen darf nur durch die DBD durchgeführt werden.

### § 16 Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verletzungen seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsache entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Gehilfen, Auszubildenden und sonstigen Beauftragten gleich.

### § 17 Zufälliger Untergang

Der Mieter trägt während der Mietdauer auch die Gefahr des zufälligen Untergangs. Insbesondere trägt der Mieter die Gefahr des Untergangs durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der transportablen Schutzeinrichtung, namentlich der Beschädigung durch Unfall, soweit ein Dritter, insbesondere ein Verkehrsteilnehmer, hierfür nicht haftbar gemacht werden kann.

### § 18 Beschädigung der Mietsache

Beschädigte bzw. nicht mehr gebrauchsfähige Elemente gehen in das Eigentum des Mieters über. Der Mieter ist verpflichtet, für jedes beschädigte bzw. nicht mehr gebrauchsfähige Element Schadenersatz zu leisten. Die Höhe des Schadenersatz ergibt sich aus den „Besonderheiten bei Auftragsabwicklung“, welche die DBD jedem Mietvertrag individuell nach Mietgegenstand beifügt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

### § 19 Erhalt des verkehrssicheren Zustands der Schutzeinrichtungen

1. Die transportablen Schutzeinrichtungen sind mit reflektierenden Rückstrahlern ausgestattet. Die Wartung und Reinigung der transportablen Schutzeinrichtungen obliegt dem Mieter. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der transportablen Schutzeinrichtungen regelmäßige Beschädigungen und Verluste an den Reflektoranlagen auftreten.

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die verkehrssichere Nutzung der transportablen Schutzeinrichtungen eine regelmäßige Überprüfung und Nachrüstung der Schutzeinrichtungen mit Reflektoren erforderlich macht.

2. Der Mieter ist zur regelmäßigen Nachrüstung verpflichtet. Der Mieter ist berechtigt, die Nachrüstung durch die DBD zu verlangen. Hierbei fallen vom Mieter zu tragende Kosten von 1,20 EUR netto je Reflektor zzgl. Lieferung, Fracht und Montage an. Die DBD ist berechtigt, jederzeit Nachrüstungen auf Rechnung des Auftraggebers vorzunehmen, soweit diese zur Wiederherstellung eines verkehrssicheren Zustandes erforderlich sind.

### § 20 Beschädigung des Untergrundes

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass bei Montage transportabler Schutzeinrichtungen auf Fahrbahnen je nach Beschaffenheit der Fahrbahn in Abhängigkeit der von Temperatur und Länge der zu sichernden Fahrstrecken ein Einsinken bzw. Eindringen der transportablen Schutzeinrichtungen in den Fahrbahnbelag

unvermeidbar ist. Eine hiermit verbundene Beschädigung der Fahrbahn stellt keinen von der DBD zu vertretenden Mangel bzw. Schaden dar. Jedwede Ansprüche gegenüber der DBD hieraus sind insoweit ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Mieter stellt die DBD im Innenverhältnis von jedweden diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter ist nach Demontage verpflichtet, Beschädigungen und Eindrücke an der Fahrbahn durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

## Ergänzende Bedingungen für die Lieferung, Montage und Demontage

### § 21 Leistung durch die DBD

Anlieferung, Montage, Demontage, Umbau und Abtransport erfolgen ausschließlich durch die DBD auf Rechnung des Auftraggebers. Die DBD ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte, insbesondere durch Subunternehmer zu erbringen.

### § 22 Kostenübertragung

Anlieferung, Montage und Demontage, Umbau und Abtransport erfolgen auf Kosten des Auftraggebers. Diese Kosten sind nicht durch den Kaufpreis oder die Miete abgegolten. Der Auftraggeber schuldet hierfür die vertraglich vereinbarte Vergütung, mangels ausdrücklicher Vereinbarung die übliche Vergütung auf Basis der jeweiligen aktuellen Kalkulationen der DBD.

Die DBD ist berechtigt, die Leistungen der Anlieferung, Montage, Demontage, Umbau und Abtransport jeweils sofort nach Leistungserbringung abzurechnen. Soweit nicht anders geregelt, sind die hieraus resultierenden Forderungen sofort und ohne Abzug fällig. § 5 gilt entsprechend.

### § 23 Leistungszeit

1. Den Angeboten liegt zugrunde, dass Lieferung, Montage, Demontage, Umbau und Abtransport jeweils in einem Zug erfolgen können und an einem Werktag (montags bis freitags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr) durchgeführt werden.
2. Soweit auf Wunsch des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die nicht durch die DBD zu vertreten sind, Lieferung, Montage, Demontage, Umbau oder Abtransport zu sonstigen Zeiten, insbesondere nachts, sonn- oder feiertags ganz oder teilweise durchgeführt werden, so wird dies gesondert verrechnet. Mangels abweichender Vereinbarung ist für Leistungen,
  - welche ganz oder teilweise zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr zu erbringen sind, ein Nachtzuschlag von 20% auf den Angebotspreis zu entrichten.
  - welche an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen zu erbringen sind, sofern diese auf einen Sonntag fallen, ist ein Zuschlag von 75% auf den Angebotspreis zu entrichten.
  - welche am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 1. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, zu erbringen sind, ist ein Zuschlag von 200% auf den Angebotspreis zu entrichten.
  - welche auf einen der übrigen gesetzlichen Feiertage, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen, ist ein Zuschlag von 200% auf den Angebotspreis zu entrichten.
3. Soweit Arbeiten nachts bzw. an Wochenenden oder an Feiertagen zu erbringen sind, ist dies möglichst frühzeitig, spätestens unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände, welche die Leistungen außerhalb der normalen Werktagarbeitszeit erforderlich machen, bekannt zu geben.

### § 24 Montagetermin

Der Montagetermin ist durch den Auftraggeber in Absprache mit der DBD bei Auftragsvergabe, spätestens 6 Wochen vor dem gewünschten Montagetermin, zu bestimmen. Änderungen des Montagetermins sind der DBD unverzüglich, spätestens mit einem Vorlauf von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Unterbleibt dies, ist die

DBD berechtigt, anfallende Standgebühren nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

## Ergänzende Bedingungen für den dauerhaften Einbau / die Dauerhafte Erstellung von Schutzeinrichtungen

### § 25 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen, welche auf den dauerhaften Einbau / die dauerhafte Erstellung von Schutzeinrichtungen gerichtet sind (im Folgenden: Festeinbau).

Für den Bereich des Festeinbaus gelten zunächst

1. die Verträge, die zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelt wurden,
2. das zugrunde liegende Angebot,
3. die Pläne,
4. die besonderen Angebots- und Vertragsbedingungen für Dauerhafte Schutzeinrichtungen,
5. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBD im Übrigen,
6. die VOB/B in der jeweils geltenden Fassung,
7. sowie die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB.

Als Vertragsbestandteil gelten ferner die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

### § 26 Vergütung

1. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten, durch Aufmaß bestimmten Leistungen berechnet.
2. Soweit Stundenlohnarbeiten nach § 2 Abs. 10 VOB/B ausgeführt werden, wird hierfür eine Vergütung in Höhe von 47,00 EUR/Arbeitsstunde für gewerbliches Personal zzgl. Gerät, für zusätzliche erbrachte Ingenieurleistungen 85,00 EUR vereinbart.
3. Alle Preise sind Nettopreise. Zu den Nettobeträgen wird die zum Rechnungszeitpunkt maßgebliche, gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

### § 27 Zahlungsplan

Soweit ein ausdrücklicher Zahlungsplan nicht vereinbart ist, werden folgende Abschlagszahlungen – ohne Abzug – fällig:

30 % bei Vertragsschluss,

60% bei Auslieferung bzw. Montagebeginn und

10 % nach Lieferung, oder soweit eine Abnahme erforderlich ist, bei Abnahme.

### § 28 Ausführungsfristen

1. Die Ausführung der Leistungen erfolgt innerhalb der verbindlich vereinbarten Fristen. Anderenfalls gemäß von der DBD angegebenen Fristen laut Angebot bzw. Vertrag.
2. Eine Leistungsfrist beginnt nicht, wenn nicht alle technischen Fragen geklärt sind.  
Im Übrigen wird ausdrücklich auf die Bestimmungen von § 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen.
3. Die Geltendmachung von Vertragsstrafen ist ausgeschlossen.

### § 29 Abnahme

1. Die Bauleistung ist auf Verlangen der DBD gesondert abzunehmen. Die DBD ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Teile der Leistung eine besondere Abnahme zu verlangen.
2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
3. Neben den Regelungen der VOB/B gilt ergänzend auch § 640 Abs. 2 BGB.

### § 30 Mängelansprüche

1. Mängelansprüche bestimmen sich im Bereich des Festeinbaus ausschließlich nach § 13 VOB/B; darüber hinausgehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
2. Die Verjährungsfrist bestimmt sich nach den Regelungen des § 13 Abs. 4 VOB/B.
3. Die Frist beginnt mit Abnahme der fertiggestellten Leistung oder, soweit die Abnahme unberechtigt verweigert wird zum Zeitpunkt der endgültigen Abnahmeverweigerung. Für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt die Frist mit der Teilabnahme bzw. mit ihrer unberechtigten Verweigerung.

### § 31 Nachunternehmer

Die DBD ist berechtigt, Nachunternehmer zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzusetzen. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anlieferung durch Fremdspedition erfolgt.

### § 32 Sicherheitsleistung

DBD ist zur Sicherheitsleistung nur verpflichtet, soweit eine Sicherheitsleistung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Für den Fall, dass eine Sicherheitsleistung schriftlich vereinbart wurde, gilt § 17 VOB/B. Eine darüber hinausgehende Sicherheitsleistung ist ausgeschlossen.

### § 33 Lieferung und Montage

Für Lieferung und Montage gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBD niedergelegten Bedingungen entsprechend, namentlich die Regelungen der §§ 21 bis 24 sowie die dem Angebot beigefügten Besonderen Angebots- / Vertragsbedingungen für Dauerhafte Schutzeinrichtungen.

### § 34 Verkehrssicherung

Für die Verkehrssicherung gelten die §§ 36 ff. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Auf die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers wird hingewiesen.

### § 35 Beschaffenheit des Umfeldes

Die Montage kann nur stattfinden, soweit das Montageumfeld den gültigen Regelwerken und den technischen Spezifikationen (Systembeschreibung lt. Angebot) entspricht. Dies ist durch den Auftraggeber sicherzustellen.

## **Verkehrssicherung, Beschaffenheit und Anforderungen an die Montagestelle bei Miete, Kauf-, Werk- oder Werklieferverträgen**

### § 36 Verkehrssicherung

Der Auftraggeber hat die notwendigen Maßnahmen der Verkehrssicherung als Vorleistung für die Leistungen der DBD zu erbringen.

Ist eine Baustelle nicht ordnungsgemäß gesichert, ist die DBD berechtigt, die Leistung nicht zu erbringen, ohne hierdurch in Verzug zu geraten.



### § 37 Anlieferung

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Schutzeinrichtungselemente in der Regel durch Subunternehmen (Spedition) angeliefert werden.

Die Anlieferung erfolgt mit normalem Lkw. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Baustelle für die anliefernden Lkws frei befahrbar ist.

### § 38 Vorbereitung des Montageorts

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Aufbau und/oder Umbau für eine Vormarkierung zu sorgen, damit klar ersichtlich ist, wo die Elemente zu montieren sind. Hierbei sind insbesondere die Anfangs- und Endpunkte der Schutzeinrichtung, sämtliche Baustellenausfahrten und –einfahrten sowie alle sonstigen Unterbrechungen zu markieren. Die jeweiligen Details werden in den dem jeweiligen Angebot / Vertrag durch die DBD beigefügten „Besonderen Angebots- und Vertragsbedingungen für Dauerhafte Schutzeinrichtungen“ individualvertraglich geregelt.

### § 39 Montage, Demontage, Umbau

Die Montage der Schutzeinrichtungen erfolgt mittels LKW-Kran; bei den Versetzarbeiten kommt eine Greifzange zum Einsatz. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Platz für die Montage mit LKW-Kran besteht. Hierfür ist eine freibefahrbare Mindestbreite der Baustelle von 7,00 m und eine lichte Höhe von 4,50 m erforderlich.

### § 40 Montageschäden

Schadensersatzansprüche gegenüber der DBD für Montageschäden, die nicht am Kauf- bzw. Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Auftraggeber nur geltend gemacht werden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DBD, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Ebenfalls haftet die DBD für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur, soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird. Der Schadensersatzanspruch ist insoweit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Für den Fall der montagebedingten Schäden durch Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die Regelung des § 3.

Im Übrigen ist eine Haftung der DBD, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegenüber, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DBD.

## Gemeinsame Schlussbestimmungen

### § 41 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Niederlassung der DBD
2. Gerichtsstand für sämtliche zwischen der DBD und dem Auftraggeber sich erhebbender Streitigkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen ist, soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person oder ein öffentlich/rechtliches Sondervermögen handelt, der Sitz der Niederlassung der DBD.
3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

### § 42 Schriftform

Sämtliche Erklärungen, welche die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses berühren, insbesondere solche, die die vorstehenden Vertragsbedingungen ändern oder modifizieren, bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

Weitere Abreden außerhalb des Vertrages sind nicht getroffen.

### § 43 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, welche wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, ersetzt wird.